

BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKRP) für die Durchführung von
Pferdeschauen / Pferdeleistungsschauen



LK RP

Durch Beschluss der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRP) vom 18.10.1999 werden in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO), Neufassung gültig ab 01.01.2026, die nachstehenden Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

1. Definition und Geltungsbereich	2
2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 23)	2
3. Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)	2
4. Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport	3
5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)	4
6. Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)	4
7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 63)	4
8. Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)	5
9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)	6
10. Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)	6
11. LK-Abgabe	6
12. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)	6
13. Arzt, Tierarzt, Sanitätsdienst, Hufschmied (LPO § 40 / WBO Teil I A 14.9)	6
14. Zeiteinteilung (LPO § 43 / WBO § 4)	7
15. Ausrüstung der Teilnehmer/Landeswappen	7
16. Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 56)	7
17. Teilung von Prüfungen (LPO § 50)	8
18. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)	8
19. Springprüfungen	8
20. Bewertung/Durchführung von E- und A-Dressuren (LPO § 404)	8
21. Voltigieren	9
22. Hochschulturniere	10
23. Absagen von Veranstaltungen	10
24. Schiedsgericht (LPO § 902)	10
25. Ordnungsmaßnahmen	11
26. Verstöße	11
27. Kosten	11
28. Geltungsdauer	11
KOSTENAUFSTELLUNG	12
Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz	15

Anhang

- Kostenaufstellung
- Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rhld.-Pfalz

1. Definition und Geltungsbereich

- 1.1. Die Landeskommission Rheinland-Pfalz (LKRPF) erlässt für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen (PLS), Breitensportlichen Veranstaltungen (BV) und Sonderprüfungen in Rheinland-Pfalz Besondere Bestimmungen gemäß LPO § 5.2.
- 1.2. Die Besonderen Bestimmungen der LKRPF sind in Verbindung mit der LPO/WBO/APO als ergänzende Vorschriften anzuwenden.

Jeder Pferdebesitzer, Nenner und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO, den Besonderen Bestimmungen der LKRPF, den Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und der Weisung der Turnierleitung.

Eine Haftung des Veranstalters gegenüber Reiter und Besitzer des für die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Turnier vorgesehenen Pferdes wird ausgeschlossen. Das gilt auch für Begleitpersonen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, außerdem eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 23)

- 2.1. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen. Bei WB in Anlehnung bis max. Kl. A sind max. 10 Gastvereine zugelassen („Reitertag“).
- 2.2. Teilnehmer aus Luxemburg sind grundsätzlich auf PLS in Rheinland-Pfalz zugelassen/startberechtigt, sofern es die Ausschreibung nicht ausschließt.
- 2.3. Der Teilnehmerkreis für PLS bis M* soll auf max. 4 Landesverbände begrenzt werden. Der Veranstalter kann einzelne Vereine aus Landesverbänden, die nicht in der Ausschreibung erwähnt sind, einladen, sowie Teilnehmer, die auf derselben PLS in LPs M** u./o. höher starten, zulassen.
- 2.4. Darüber hinaus kann ein Veranstalter bis zu 15 Gastreiter zulassen, ohne dass dies in der Ausschreibung explizit erwähnt werden muss.
- 2.5. Bei PLS in Rheinland-Pfalz sind unabhängig von den regionalen Begrenzungen der jeweiligen Ausschreibung zugelassen:
 - Angehörige des Landeskaders im PSVRP
 - Reiter bei einem mind. 2-monatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR oder als Angehörige der Bundeswehrsportschule

3. Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)

- 3.1. Veranstaltungen (gem. LPO) können nur durch bei einem Regionalverband anerkannten Verein durchgeführt werden (vgl. § 7 LPO).
- 3.2. WBO-Veranstaltungen können auch von einem dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Mitgliedsbetrieb durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-/Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LKRPF genehmigt ist.
- 3.3. Die Durchführung oder Teilnahme an einer nicht genehmigten Veranstaltung ist ein Verstoß gegen die LPO (gem. § 920 2 s) und wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.

Um Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs vor unbeabsichtigter Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu schützen, müssen Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk enthalten:

„Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRP).“

3.4. Late Entry Turniere

Im Zeitraum vom 1. Mai bis einschl. 30. September ist die Genehmigung von Late-Entry Veranstaltungen beschränkt auf die Durchführung der VA von Montag bis Donnerstag. An Feiertagen in diesem Zeitraum sind keine LE zugelassen.

Als Veranstalter von Late Entry Turnieren können nur Vereine auftreten, die auch mindestens eine reguläre PLS im Verlauf des Jahres veranstalten.

Bei Late Entry Veranstaltungen dürfen keine Finalprüfungen mit festgelegter Teilnehmerzahl (Qualifikation aus Prüfung ...) ausgeschrieben werden. Prüfungen mit max. Nennungszahlen sind nicht zulässig.

- 3.5. Für Veranstaltungen (PLS), die im Zeitraum 01.11.-28.02. durchgeführt werden, wird die Genehmigungsgebühr um 50 % reduziert.

4. Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport

4.1. Anmeldung/Durchführung

Die Veranstalter haben mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular den genauen Termin sowie die eingesetzten Richter/Prüfer der LK schriftlich mitzuteilen. Es muss mind. ein Richter/Prüfer aus dem Bereich der LKRP kommen. Ein Richter/Prüfer wird von der LKRP als deren Vertreter bestimmt. Die Richter/Prüfer müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Erst nach Zustimmung der LKRP ist die Sonderprüfung genehmigt.

4.2. Unterlagen/Gebühren

Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKRP, Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

- Die Richtervergütung ist in der Kostenaufstellung festgelegt.
 - Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die entsprechende Software zu verwenden, andernfalls werden zusätzlich 30,- € zur Genehmigungsgebühr fällig. Ansonsten sind die Nachweisbögen per PC auszufüllen.
- Bei handgeschriebenen Nachweisbögen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

4.3. Rücksendung

Die Prüfungsergebnisse (als Aris-Datei) sowie die von den Richtern unterschriebenen Nachweisbögen sowie nicht benötigte bzw. verschriebene Urkunden und Nadeln müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Prüfung bei der LK RP eingereicht werden.

4.4. Abnahmeberechtigung für Abzeichen

Ergänzend zur APO gelten bei der Zulassung der Richter folgende Bestimmungen:

- RA 2 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DM/SM (z.B. 1 Richter DL/SM, 1 Richter DM/SL oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DL/SL)
- RA 1 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DS/SS und einmal DM/SM (z.B. 1 Richter DM/SS, 1 Richter DS/SM oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DS/SS)
- Bei disziplinspezifischen RA 1 muss ein Richter als Gutachter in der entsprechenden Disziplin geführt werden.
- Longierabzeichen: LA 2 mindestens ein Richter muss über die Qualifikation VoE oder FM verfügen.

5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)

- 5.1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Die Terminanmeldung für das Folgejahr erfolgt bis zum 15. Oktober über die Geschäftsstelle der LK RP.
Nachträglich können Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Regionalverband die Veranstalter, die für diesen Termin eine evtl. konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Veranstalter von nachträglich eingereichten Terminen müssen von den hiervon betroffenen Veranstaltern eine schriftliche Einverständniserklärung wie folgt einholen: wird bis Kl. M* ausgeschrieben bis 50 km Entfernung, mit Kl. S bis 75 km Entfernung.
Für genehmigte Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben.
- 5.2. Die Termine für Voltigier-PLS und -BV müssten fristgerecht bis spätestens 15. Oktober an die LK eingereicht werden und sind dem FB-Voltigieren zur Koordinierung vorher bekannt zu geben.

6. Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)

- 6.1. Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen.
- 6.2. Für den neuen Verein darf der Reiter, Fahrer, Voltigierer erst nach 3 Monaten ab Gültigkeit der neuen Stamm-Mitgliedschaft an Mannschaftswettkämpfen und Landesveranstaltungen/Meisterschaften teilnehmen.
- 6.3. Studierende, Auszubildende mit Stammmitgliedschaft in anderen Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Rheinland-Pfalz unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sondergenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.

Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:

- die gültige FN-Jahresturnierlizenz
- der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers
- der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz

7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 63)

- 7.1. Teilnehmer mit Jahresturnierlizenz der LKL 6 sind bei LPO/WBO-Turnieren (gemischte Veranstaltung) in Reiterwettbewerben und Caprilli-Wettbewerben nicht zugelassen.
Diese Teilnahmebeschränkung bezieht sich nicht auf Dressurreiter-/Springreiter-Wettbewerbe bzw. reine Breitensportliche Veranstaltungen.
- 7.2. Teilnehmer an „Gerittenen ersten Einsteiger-WB" gem. WBO Teil II 2.2, WB 221-227, sind - außer in diesen - an keinen anderen Wettbewerben/Prüfungen auf derselben Veranstaltung (WBO/LPO-Turniere) teilnahmeberechtigt.
- 7.3. In Reiter-/Fahrer-/Springreiter-/Geländereiterwettbewerben ist jeder Reiter/Fahrer grundsätzlich nur einmal startberechtigt.
In WB gem. 2.2 WBO sind bis zu 3 Reiter je Pferd startberechtigt. Insgesamt sind in WB max. 5 Starts/Pferd am Tag zugelassen, davon max. 3 in gerittenen/gefahrenen WB. Bei Nutzung der Regelung für bis zu 3 Reiter/Pferd in Reiter-/Führzügel-WB bzw. Starts in WB gem. 2.2 WBO insg. max. 5 Einsätze pro Tag!
- 7.4. BV mit Fahr-Gelände-WB
In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.
- 7.5. In Stilspringprüfungen/-WB und Dressurreiterprüfungen/-WB bis zur Kl. A sind generell nur 2 Pferde/Reiter zugelassen.

- 7.6. Reiter der LK 1 aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Luxemburg sind in Prüfungen, die für Reiter der LK 2 ausgeschrieben sind, startberechtigt. Dabei müssen die LPO-Vorgaben bzw. Ausschreibungs-/Prüfungskriterien erfüllt sein, inklusive evtl. Handicaps für LK 2.

8. Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)

- 8.1. Werden Prüfungen der Kl. A ausgeschrieben, muss mindestens eine Prüfung ausschließlich für Reiter der Leistungsklasse 5 und 6 bzw. als Amateur LP zzgl. LK 4 mit sinnvollem Handicap durchgeführt werden.
- 8.2. Prüfungen des Abschnittes B IV dürfen für vier, Dressurprüfungen der Kl. A und L nur für drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 8.3. Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, eine vierte LKL ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich (z.B. LKL 2 auf unplatzierten Pferden).
- 8.4. In Ergänzung zu § 23.3 LPO:
Werden bei einer PLS max. 5 LP je Disziplin (höchste LP Kl. L) ausgeschrieben, müssen keine Amateur-Prüfungen ausgeschrieben werden.
Werden bei einer PLS mehr als 5 LP je Disziplin ausgeschrieben, müssen mindestens 20 % der Prüfungen je Disziplin gem. 23.3 LPO als Amateur-Prüfung ausgeschrieben werden, wobei grundsätzlich nicht alle Prüfungen einer Klasse als Amateur-Prüfung ausgeschrieben werden dürfen.
- 8.5. (Stil)springwettbewerbe gem. WBO
Wenn durch die Ausschreibung nicht anders festgelegt, sind Stilspringwettbewerbe grundsätzlich mit erlaubter Zeit durchzuführen. In (Stil)springwettbewerben können die Anforderungen innerhalb eines WBs für M- und K-Ponys um bis zu 5cm gesenkt werden.
- 8.6. Handicaps
In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicaps im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/Bes. Bestimmungen aufheben/ergänzen:
- Begrenzung der Pferde pro Reiter und Prüfung, mit Ausnahme von Prüfungen mit max. Nennungszahlen
- Mindestfolge Pferde + Reiter
- Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen/Wettbewerben
- Zulassung niedrigerer LK

Altersklassen sowie der Leistungsklassenzusatz Amateur sind kein Handicap!
- 8.7. Maximale Nennungszahlen
Bei Vorgabe einer Maximalzahl der Nennungen gilt:
LP mit einer Maximalzahl der zulässigen Nennungen sind mit einem räumlichen (z.B. Regionalverband, Bezirksverband, etc.; nicht bundesweit) sowie mit einem weiteren Handicap (z.B. Leistungsklassen, Alter, Vorerfolge, etc.) auszuscheiden.
Prüfungen/Wettbewerbe mit Startplatzbegrenzung sind frühestens 2 Wochen vor Nennschluss nennbar.
Es sind grundsätzlich folgende Kriterien einzuhalten:

Dressur-/Dressurpferde-LP:
mind. 30 Startplätze, in Dressur-LP bei bis zu 35 Startplätzen 1 Pferd/Reiter

Spring-/Springpferde-LP:
mind. 45 Startplätze, bei bis zu 50 Startplätzen max. 2 Pferde/Reiter
- 8.8. Zusätzliche Gebühren
Zusätzliche Gebühren gem. § 26.5 LPO können auf Antrag des Veranstalters durch die LK genehmigt werden. Diese Gebühren sind in der Ausschreibung mit Begründung aufzuführen. Zusätzliche Gebühren können max. 3 €/Startplatz für Prüfungen bis Kl. L und max. 5 €/Startplatz ab Kl. M*

betragen.

9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)

- 9.1. Die Ausschreibungsentwürfe inkl. Fragebogen zur Ausschreibung sind 16 Wochen vor Turniertermin bei der LKRP einzureichen. Dabei ist der jeweilige Termin der LKRP einzuhalten. Zur zügigen Bearbeitung soll die Ausschreibung über das Ausschreibungsprogramm „VERA“ erstellt werden.
- 9.2. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen und Auflagen gegenüber der FN, der LK und den Regionalverbänden nachgekommen ist.
- 9.3. Die Ausschreibung wird nur genehmigt, wenn eine ausreichende Anzahl von Richtern (vergl. Absatz 17.2) bis zum endgültigen Abgabetermin namentlich benannt sowie die tierärztliche Versorgung festgelegt ist.
- 9.4. Alle Ausschreibungen werden gebührenpflichtig im Verbandsorgan veröffentlicht, ausgenommen reine BV gem. WBO und Vergleichskämpfe sowie Ausschreibungen von PLS-Voltigieren.
- 9.5. Breitensportliche Veranstaltungen
Für breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKRP zur Genehmigung vorzulegen. Bei dem Wunsch der Veröffentlichung der Ausschreibung im PferdesportJournal gilt die Termitabelle für PLS.

10. Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)

- 10.1. Der Nennungsschluss liegt im Regelfall zwischen 1 bis 21 Tage (max. 28 Tage möglich) vor PLS-Beginn. Für PLS in Rheinland-Pfalz ist der Nennungsschluss grundsätzlich auf 16 Tage vor PLS-Beginn (Dienstagabend 18.00 Uhr) festgelegt. Abweichungen müssen vom Veranstalter mit Einreichen der Ausschreibung angegeben werden.
- 10.2. Nachnennungen für WB gem. WBO sind mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Der Veranstalter kann hierfür eine Gebühr (max. doppeltes Nenngeld) verlangen.

11. LK-Abgabe

- 11.1. Bei allen PLS und BV hat jeder Reiter/Fahrer/Voltigierer mit der Nennung pro reserviertem Startplatz eine LK-Abgabe von 1,50 Euro zu entrichten.
- 11.2. Der Betrag wird vom Reiter/Fahrer/Voltigierer mit dem Nenngeld bei Nennungen über FN-NeOn eingezogen und von der FN an die LK RP weitergeleitet.
Bei Nennungen vor Ort ist der Veranstalter für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich. Dieser erhält nach seiner Veranstaltung eine Abschluss-Rechnung anhand der Statistik seines Turnieres und führt den Betrag an die LK ab.

12. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)

- 12.1. Innerhalb von 2 Werktagen nach Beendigung der PLS ist die Ergebnisdatei in der von der FN geforderten Form an die FN zu übermitteln.
Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der PLS sind evtl. Änderungen der Ausschreibung, sowie Einsprüche und Ordnungsmaßnahmen an die Landeskommision Rheinland-Pfalz einzureichen.
- 12.2. Bei allen Veranstaltungen ist die Nennungsstatistik innerhalb 8 Tage nach der Veranstaltung an die LK RP zu senden (Email: turniersport@pferdesportverband-rlp.de).

13. Arzt, Tierarzt, Sanitätsdienst, Hufschmied (LPO § 40 / WBO Teil I A 14.9)

- 13.1. Bei breitensportlichen Veranstaltungen wird die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes über die Regelungen des 14.9 WBO bei allen WB dringend empfohlen.

- 13.2. Sollte eine ständige Anwesenheit des Tierarztes nicht sichergestellt sein, sondern die Veranstaltung über eine gem. § 40.2 geregelte Rufbereitschaft veterinärmedizinisch versorgt werden, ist dies grundsätzlich bereits mit Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben.

Ergänzend zu den Durchführungsbestimmungen zu § 40.2 ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der LK von der ständigen Anwesenheit eines Tierarztes bei Prüfungen über ausschließlich abwerfbare Hindernisse, das ernsthafte Bemühen der Verpflichtung eines Tierarztes zur ständigen Anwesenheit durch den Veranstalter schriftlich nachzuweisen.

14. Zeiteinteilung (LPO § 43 / WBO § 4)

- 14.1. Während einer PLS/BV dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKRP zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Datum auf der Zeiteinteilung anzugeben.
- 14.2. Bei der Erstellung von Starterlisten ist ab Dressurprüfungen der Kl. M** ein Zeittakt anzugeben.
- 14.3. Zwischen Parcoursbesichtigungsende und Prüfungsbeginn soll eine Pause von mindestens 5 Minuten eingehalten werden, damit eine pferdegerechte Vorbereitung gewährleistet ist.
- 14.4. Die Zeiteinteilung ist rechtzeitig vor Beginn der PLS/BV an die Geschäftsstelle der LK zu senden. (E-Mail: turniersport@pferdesportverband-rlp.de)

15. Ausrüstung der Teilnehmer/Landeswappen

- 15.1. Das Tragen des Landeswappens ist ausschließlich Mitgliedern des Landeskaders sowie vom Landesverband entsandten Teilnehmern an überregionalen Meisterschaften (o.ä.) für die Dauer der Veranstaltung gestattet. Das Landeswappen darf nur auf der aktuellen Kaderausrüstung getragen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Landeskader erlischt das Recht zum Tragen des Landeswappens vollständig.

16. Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 56)

- 16.1. Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter einzusetzen, der auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und der dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
- 16.2. Für jede PLS sind Richter in ausreichender Zahl zu bestellen, d.h. dem einzelnen Richter muss genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung stehen.
Eine maximale Einsatzzeit von 10 Stunden am Tag soll nicht überschritten werden.
Es wird empfohlen, Einladungen sowie Zu-, Absagen in schriftlicher Form vorzunehmen.
- 16.3. Die Mindestzahl beträgt 3 Richter je PLS. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl 5 Richter. Der zusätzliche Einsatz von Richteranwältern und Richtern Vorbereitungsplatz ist erwünscht. Richteranwälter dürfen grundsätzlich bis Kl. M* eingesetzt werden, jedoch nicht in Prüfungen mit 2 oder mehr Reitern/Pferden im Viereck.
- 16.4. Richtereinteilung bei Prüfungen im beurteilenden Richtverfahren:
In LP, die paarweise bzw. mit 3-4 Reitern je Abteilung geritten werden, sind zwei Richter einzusetzen, die beide über die entsprechende Qualifikation für derartige Prüfungen verfügen müssen.

In Dressurreiter-LP Kl. M** und Kl. S nach Richtv. 402 A, benötigen beide Richter die entsprechende Qualifikation.
- 16.5. Richtereinteilung Vorbereitungsplatz
Für jeden Vorbereitungsplatz ist ein Richter einzuteilen, auch dann, wenn die Vorbereitungsplätze für Dressur und Springen nebeneinander liegen bzw. sich lediglich durch eine Abtrennung unterscheiden.

16.6. Der Beauftragte der LKRP ist so einzuteilen, dass er seiner besonderen Aufgabe gem. § 53 LPO neben der Richtertätigkeit voll umfänglich nachkommen kann.

16.7. Den Richtern und Parcourschefs sind Reisekosten zu zahlen.

Als Beitrag für sonstige Auslagen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sowie die Kosten für Verpflegung und Übernachtung. Ist die Übernachtung am Turnierort vereinbart, soll die Unterbringung in einem Hotel erfolgen.

16.8. Für den Einsatz eines Parcourschefs gilt § 41 LPO.

Die Hinzuziehung eines Parcourschefanwärters ist erwünscht. Bei Turnieren mit Prüfungen der Kl. S ist ein Assistent mit Parcourschefqualifikation für die Dauer der Veranstaltung für den Tag mit Kl. S vorgeschrieben (Vergütung wie Richtertagegeld). Dieser darf nicht gleichzeitig in anderen Funktionen auf der PLS tätig werden.

16.9. WBO-Prüfer Breitensport Voltigieren

Prüfer für breitensportliche Voltigierwettbewerbe werden auf einer Liste der Landeskommision Rheinland-Pfalz geführt. Eingesetzt werden können diese Prüfer bei Motivationsprüfungen im Schrittbereich, Schrittgalloppbereich, bepunktet und unbepunktet, so lange keine Bewertung gemäß § 57, 1.2 LPO stattfindet. Bei Wettbewerben, die gem. LPO/Aufgabenheft angeboten werden, muss mindestens ein auf der Liste der Turnierfachleute geführter, anerkannter Richter eingesetzt werden.

17. Teilung von Prüfungen (LPO § 50)

17.1. Stilspringprüfungen nach § 520 LPO sollten, sofern die Nennungszahl dies im Voraus erkennen lässt, vor Beginn der Prüfung geteilt werden.

18. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)

18.1. Kontrolle der Influenza -Impfungen

Gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 LPO muss der Impfschutz im Pferdepass dokumentiert sein.

Die Kontrollen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden. Komplette fehlende Impfungen können auch durch den Vertreter der Landeskommision festgestellt werden.

Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pferdepass dokumentiert sein. Sollte der Impfnachweis im Pferdepass nicht korrekt sein, wird durch die Landeskommision als Ordnungsmaßnahme ein Bußgeld von 50,00 € gegen den Reiter/Fahrer/Longenführer/Voltigierer festgelegt.

Ein späterer Nachweis der Impfungen zur Vermeidung der Disqualifikation bzw. einer Ordnungsmaßnahme ist ungültig.

Wird eine Nachkontrolle eines Pferdes/Equidenpasses bei einer PLS angeordnet, so kann diese auch durch den LK-Vertreter durchgeführt werden. Im Zweifelsfall ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

19. Springprüfungen

19.1. Wassergraben „Angebot“

In Springpferdeprüfungen der Kl. A kann (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben/Liverpool angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer *Unterbrechung* an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer nur einen Korrekturversuch.

20. Bewertung/Durchführung von E- und A-Dressuren (LPO § 404)

20.1. Bei der Durchführung bzw. bei der Bewertung von Dressurprüfungen der Kl. E + A ist ausschließlich der „Leitfaden Dressurprüfungen Kl. E+A gem. Aufgabenheft ~~2018 (Seite 140)~~ zu verwenden, sofern kein mündlicher Kommentar direkt nach Absolvieren der Prüfung erfolgt. Wird eine Dressuraufgabe zu zweit (bzw. 3-4) geritten, können sich die Reiter untereinander über die Reihenfolge in der

Abteilung einigen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Reihenfolge der Starterliste bzw. die Richtergruppe.

21. Voltigieren

21.1. Kopfnummern sind auf Voltigier-Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

21.2. Für Wettbewerbe WBO Voltigieren sind entsprechende Nennungsformulare und Startnachweisbögen zu verwenden. Diese können im Internet unter www.voltigieren-rlp.de heruntergeladen werden.

21.3. Grundlage für den Breitensportbereich ist die WBO und sinngemäß die LPO. Bewertung gemäß Bewertungsbögen des FB Voltigieren Rheinland-Pfalz.

21.4. Longenführer in Wettbewerben gem. WBO ohne Jahresturnierlizenz, müssen im Besitz des LA 5/LA5V sein. Eine Kopie des LA 5/LA5V muss bei Nennungen für Basisgruppen automatisch beigelegt sein.

21.5. Teilnehmer von Basisgruppen sind startberechtigt, wenn sie im laufenden Kalenderjahr mind. sechs und max. 14 Jahre alt werden in Schritt/Schritt-Gruppen bzw. max. 16 Jahre alt in Galopp/Schritt-Gruppen.

Integrative Gruppen enthalten mindestens einen Voltigierer mit Behindertenausweis. In allen WBO-Gruppenwettbewerben sind Voltigierer mit Handicap, auch älter als 14 Jahre, zugelassen. Eine Kopie des Behindertenausweises ist der Nennung beizufügen.

21.6. Basis-Gruppenvoltigier-Wettbewerbe

Erlaubte Gesamtzeit: 15 min bei 8 Voltigierern. Pro Voltigierer mehr oder weniger wird 1 Minute addiert oder abgezogen (bei allen 3 Prüfungsformen)

Es gibt eine Hilfestellungsnote, eine Gesamteindrucksnote und eine Pferdenote (Gesamtnote für Pflicht und Kür)!

Die Anforderungen der folgende WB sind der aktuellen Musterausschreibung des Fachbeirats Voltigieren zu entnehmen:

- Gruppenvoltigier-WB im Schritt (S/S ohne Punkte)
- Gruppenvoltigier-WB im Galopp - Schritt (E-Pflicht) (G/S-E mit Punkten)
- Gruppenvoltigier-WB im Galopp - Schritt (A-Pflicht) (G/S-A mit Punkten)

21.7. Pro Turnier darf jede Basisgruppe nur alternativ in einer bepunkteten oder einer unbepunkteten Prüfung starten.

Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S.

Startmöglichkeiten für Pferde ab dem 01.01.2024 LPO § 49, § 66:

Über die Beschränkung der Teilnahme pro PLS hinaus (s. § 66.5 LPO) gilt für PLS/BV:

Der Einsatz der Voltigierpferde erfolgt grundsätzlich gem. § 66.5 LPO.

Auszug aus der LPO §66.5:

Bei V-PLS ist die Teilnahme pro PLS wie folgt beschränkt:

In LP aller Klassen:

- mit einer Gruppe und einem Doppelpaar
- mit einer Gruppe und bis zu zwei Einzelvoltigierern
- mit bis zu zwei Doppelpaaren und zwei Einzelvoltigierern
- mit einem Doppelpaar und bis zu drei Einzelvoltigierern
- mit bis zu vier Einzelvoltigierern

Das Pferd darf pro Tag höchstens viermal einlaufen.

Der Einsatz in Wettbewerben gemäß WBO oder bei kombinierten LPO/WBO-Turnieren erfolgt nach folgendem Schema. Dabei gilt grundlegend die Startregelung der LPO pro PLS (s.o.). Pro Tag dürfen

<i>maximal 2 Punkte pro Pferd erreicht werden und jedes Pferd darf maximal viermal pro Tag einlaufen.</i>	
<i>LPO-Gruppen</i>	<i>1,5 Punkte</i>
<i>Galopp-Schritt A/E, Pflicht WB, Voltigierpferdewettbewerb</i>	<i>1,0 Punkte</i>
<i>Schritt-Gruppen</i>	<i>0,5 Punkte</i>
<i>Einzelvoltigieren (Galopp)</i>	<i>¼ Punkt (max. 4 Voltigierer pro Einlauf)</i>
<i>Einzelvoltigieren (Schritt)</i>	<i>⅙ Punkt</i>
<i>Doppelvoltigieren (Galopp)</i>	<i>0,5 Punkte (max. 2 Paare pro Einlauf)</i>
<i>Doppelvoltigieren (Schritt)</i>	<i>¼ Punkt</i>

Grundsätzlich gilt: unabhängig von der Leistungsklasse/Einsatzgangart darf ein Pferd pro Tag max. 4x einlaufen. 4 Starts pro Tag sind somit als Obergrenze zu verstehen.

21.8. Voltigier-BV dürfen keine Wettbewerbe Kl. L - S im Sinne der LPO enthalten.

21.9. Hilfestellungsnote

Entscheidend ist, dass die Hilfestellung korrekt gegeben wird. Diese kann auch von mehreren Helfern ausgehen. Bewertet wird die Hilfestellung und nicht der „Helfer“ als Person.

- 21.10. Holzpferde-/Movie-Veranstaltungen
Die Armnummer darf am linken Arm getragen werden.
- 21.11. Förder-Doppelvoltigieren
- Partner können Stamm-Mitglieder verschiedener Vereine sein.
- Förder-Doppelvoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 10 und max. 16 Jahre alt.
- 21.12. Fördereinzelvoltigieren
- Fördereinzelvoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 8, max. 14 Jahre alt.
Ein Einstieg ist möglich über Förder-Einzel Kl. A. Nach max. 2x 6,0 und höher erfolgt der Aufstieg nach Förder-Einzel Kl. L.
- Fördereinzel L die im laufenden Kalenderjahr mind. 12 Jahre werden und 4x die Wertnote 6,5 und höher erreicht haben, sind im Folgejahr in Förder-Einzel L nicht mehr startberechtigt.
Ein direkter Einstieg in den Einzel-Wettkampfsport gem. LPO bleibt auch weiterhin möglich.
Vokalmusik ist für Förder-Einzel Kl. A und L erlaubt.
- Pflichtkürelemente für Fördereinzelvoltigieren:
A-Pflichtkür: Kniestand, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat, Stütz
L-Pflichtkür: Kniestand, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat, Stütz, Rollbewegung, Bodensprung
- 21.13. Voltigierer, die in der Jahresturnierlizenz einer Gruppe (außer bei E- und A-Gruppen Lizenzen) geführt sind oder eine EV-Lizenz besitzen, dürfen in der laufenden Saison nicht in Basisgruppen eingesetzt werden.

22. Hochschulturniere

- 22.1. Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinarchef" für Reiten im ADH bei der Kommission vorzulegen.

23. Absagen von Veranstaltungen

- 23.1. Bei Absagen von Veranstaltungen werden als Begründung anerkannt:
- Krankheit im Pferdestall;
 - Unbereikbaarheit der Plätze (witterungsbedingt);
 - Nichterreichen der Nennungszahlen (VN)

24. Schiedsgericht (LPO § 902)

24.1. Die Mitglieder werden von der LK auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

25. Ordnungsmaßnahmen

25.1. Ordnungsmaßnahmen über 150€ werden nach LK-Beschluss im Verbandsorgan veröffentlicht, sofern der Betroffene Volljährig ist.

26. Verstöße

26.1. Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für
Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff
entsprechend.

27. Kosten

27.1. Für die Genehmigung der Ausschreibung einer Pferdeleistungsschau (PLS) bzw.
Breitensportveranstaltung (BV) werden Kosten erhoben. Diese Kosten sind in der Kostenaufstellung
festgelegt.
Die Kosten werden mit Rechnungsstellung der Ausschreibung fällig.

28. Geltungsdauer

28.1. Die Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Landeskommision *am 03.11.2025, treten
ab 01.01.2026 in Kraft.*

KOSTENAUFSTELLUNG

A. Genehmigung von Veranstaltungen

1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen

a) Genehmigungsgebühr bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder einer Geldpreissumme bis 250,- €	115,00	€*
b) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 251,- bis 1.000,- €	170,00	€*
c) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 1.001,- bis 2.500,- €	225,00	€*
d) Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 2.501,- bis 5.000,- €	280,00	€*
e) <i>Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 5.000,- € bis 10.000,-€</i>	335,00	€*
f) <i>Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von 10.001,- € bis 20.000,-€</i>	390,00	€*
g) <i>Genehmigungsgebühr bei einer Geldpreissumme von über 25.000,-€</i>	445,00	€*
h) Genehmigungsgebühr Fahrtturniere	75,00	€*
i) Genehmigungsgebühr Voltigierturniere	75,00	€*
j) Genehmigungsgebühr Rennen	50,00	€*
k) Genehmigungsgebühr Distanz- /Streckenritte /O-Ritt	25,00	€*
l) Genehmigungsgebühr für BV (gem. WBO) mit höchstens 6 WB	25,00	€*
- EDV Erfassung für NeOn je WB zusätzlich	5,00	€*
m) Genehmigungsgebühr für BV (gem. WBO) mit mehr als 6 WB (1tägige Veranstaltung)	50,00	€*
- EDV Erfassung für NeOn je WB zusätzlich	5,00	€*
n) Genehmigungsgebühr bei 2- bzw. mehrtägigen BV-Veranstaltungen	100,00	€*
- EDV Erfassung für NeOn je WB zusätzlich	5,00	€*
o) Gebühr für Bearbeitung der Ausschreibung ohne Nutzung von „VERA“	50,00	€*
p) <i>Teilnehmergebühr für auf PLS versäumte Abrechnung, bis zu</i>	10,00	€*

2. Turnieranmeldung/Turniernachmeldung/Turnierabmeldung/Änderung

a) Turnieranmeldung		
- PLS Reiten	115,00	€*
- PLS Voltigieren / Fahren	75,00	€*
- BV / Rennen / Distanz- /Streckenritte /O-Ritt	25,00	€*
b) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung PLS	50,00	€*
c) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung BV	20,00	€*
d) <i>Änderung des Nennschlusses einer genehmigten Ausschreibung PLS/BV</i>	20,00	€*

3. Veröffentlichung der Ausschreibung

a) Gebühr pro Prüfung/Wettbewerb (Mindestbetrag 40,- €)	5,00	€*
b) Bei reinen BV ab der 6. Zeile je WB pro Zeile zusätzlich	1,26	€*
c) Veröffentlichung in Kurzform	30,00	€*
d) <i>Veröffentlichung von Ausschreibungen anderer Verbände je Spalte</i>	75,00	€*

B. Ordnungsmaßnahmen/weitere Gebühren

1. Bearbeitungsgebühr für Ordnungsmaßnahmen aller Art (zzgl. Porto)	25,00	€*
2. nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung PLS/BV (je Woche)	25,00	€*
3. nicht rechtzeitige Vorlage der Nennungsstatistik PLS/BV (je Woche)	25,00	€*
4. nicht genehmigte Veranstaltungen mind.	510,00	€
5. nicht rechtzeitig gemeldete Richter vor der PLS/BV	105,00	€*
6. unberechtigte Teilnahme an LP/WB	25,00	€
7. fehlende/unkorrekte Dokumentation Impfungen im Equidenpass	50,00	€

C. Pony-Messbescheinigung

Messbescheinigung (zzgl. Porto)	15,00	€**
Ponymessung vor Ort für ein Pony	30,00	€**
Jedes weitere Pony	25,00	€**
zzgl. je km	0,30	€

D. LK-Abgabe

je reservierten Startplatz bei PLS und BV	1,50	€
bei fehlender Rückmeldung der Nennungszahlen bei BV je WB pauschal	25,00	€

E. Reit-, Fahr-, Longier- und Voltigierabzeichen

Genehmigungsgebühr	30,00	€*
Bearbeitungsgebühr bei Rücklieferung der Ergebnisse ohne ARIS-Software	30,00	€*
Bearbeitungsgebühr, wenn Nachweisbögen nicht per PC ausgefüllt wurden	50,00	€*
Säumnisgebühr (Anmeldung/Rückmeldung)	25,00	€*
<i>Bearbeitungsgebühr Nachsendung Abzeichen/Urkunden</i>	5,00	€*
Verschriebene/Fehlende Urkunde & Fehlende Nadel	1,00	€*
Pferdeführerschein Umgang	10,00	€*
Pferdeführerschein Reiten	10,00	€*
Abzeichen Bodenarbeit Stufe 1+2	10,00	€*
FN-Sportabzeichen	10,00	€*

Reitabzeichen

RA 10 bis 6	10,00	€*
RA 5 bis 1	20,00	€*

Fahrabzeichen

Kutschenführerschein A	20,00	€*
Kutschenführerschein B	25,00	€*
FA 10 und 6	10,00	€*
FA 5 mit Kutschenführerschein A	35,00	€*
FA 4 bis 1	20,00	€*

Longierabzeichen

LA 5,4,3,2,1 + LA 5V,1V	20,00	€*
-------------------------	-------	----

Voltigierabzeichen

VA 10,9,7	10,00	€*
VA 5,4 bis 1	20,00	€*

Geländeabzeichen

Wanderreit-/fahrabzeichen Stufe I/II	15,00	€*
Jagdreitabzeichen Stufe I/II	15,00	€*

Genehmigung von Dispensanträgen	25,00	€*
---------------------------------	-------	----

Ersatznadel (zzgl. Porto)	5,00	€**
Ersatzurkunde/Zweitschrift (inkl. Bearbeitungsgebühr gegen Vorkasse / zzgl. Porto)	20,00	€**

F. Lizenzen/Zertifikate/Bescheinigungen

Teilnahmebescheinigung für externe Fortbildungen mit LE	10,00	€*
Erstausstellung (zzgl. Porto)	20,00	€**
Zweitschrift (zzgl. Porto)	20,00	€**
Fortschreibung (zzgl. Porto)	20,00	€**
Ausstellung Zertifikat APO-Ausbildungen	25,00	€**
Trainerschild (zzgl. Porto)	20,00	€*
Rückstufung/Umstufung JTL	20,00	€*

G. Richterentschädigung/Technische Delegierte

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30	€
2. für sonstige Auslagen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag)	110,00	€
- bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	130,00	€
- sofern in Ausnahmefällen > 10 Stunden Anwesenheit erforderlich sind je Stunde	25,00	€
3. Tagegeld für Richteranwälter	75,00	€
4. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg		
5. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00	€
- bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	30,00	€

H. Parcourschef-Entschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro k	0,30	€
2. für Pferdeleistungsschauen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag)	150,00	€
- bei erforderlichem Aufbau am Vortag	70,00	€
3. für Breitensportveranstaltungen gem. WBO ein Tagegeld von	120,00	€
4. Tagegeld für Parcourschefassistenten	110,00	€
- bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	130,00	€
5. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg		
6. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00	€
- bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	30,00	€

I. Mahnungen	10,00	€
---------------------	-------	---

* Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer

** inkl. 7 % Mehrwertsteuer

Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz

(Stand November 2025)

1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung von BV sind die Bestimmungen der WBO, sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Rheinland-Pfalz (LK RP) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Veranstalter

Als Veranstalter von BV können neben dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Vereinen auch Pferdebetriebe, die Mitglied im PSVRP sind, auftreten, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-, Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LK RP genehmigt ist. Für Betriebe wird unbedingt empfohlen, eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Anmeldung/Genehmigung

Für BV ist die Ausschreibung bis 6 Wochen vor dem Nennungsschluss bei LK RP zur Genehmigung einzureichen. (siehe auch Termintabelle BV auf der Website). Bei einer Veröffentlichung im „Pferdesport Journal“ gilt die Termintabelle für Veranstalter von PLS (Vorlage 16 Wochen vor Veranstaltung).

Zu jeder Ausschreibung ist der „Fragebogen zur Ausschreibung“ mit einzureichen, hierbei muss auch angegeben werden ob eine Teilnahme an FN-Neon (Nennung Online) und eine Veröffentlichung gewünscht ist!

4. Anmeldung Landesuntersuchungsamt

Gem. §6 Viehverkehrsverordnung müssen alle Tiervveranstaltungen gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Reitturniere, wie auch breitensportliche Veranstaltungen, fallen ebenso hierunter. Für alle angemeldeten Veranstaltungen im PSVRP erfolgt die Anzeige über die Landeskommision.

5. Teilnehmer

In der Ausschreibung ist der zulässige Teilnehmerkreis zu definieren. Werden bei reinen BV WB mit Anforderungen bis max. Kl. A LPO ausgeschrieben, darf der Teilnehmerkreis grundsätzlich nicht größer als 10 Vereine sein (Reitertag). Genehmigungen für alternative Abgrenzungskriterien erfolgen im Einzelfall.

6. Einsatz

Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter.

7. Richtereinsätze

Bei allen BV ist wenigstens 1 Turnierfachkraft einzusetzen, die auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und die dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt. Neben Richtern können bei WB auch Richter/Prüfer Breitensport eingesetzt werden. Den Einsatz der Richter/Prüfer Breitensport regelt 9.2. WBO.

8. Aufsicht Vorbereitungsplatz

Der Veranstalter benennt eine fachlich geeignete Person als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz. Diese ist in der Zeiteinteilung mit aufzuführen.

9. Ergebnisse/Wettbewerbsstatistik

Die Ergebnisse in Form einer WBO-Nennungsstatistik sind innerhalb 8 Tage nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz zu senden.

10. Fahr-WB

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.

11. Arzt/Tierarzt

Bei BV mit Gelände-WB ist für die Dauer dieser WB die Anwesenheit eines Tierarztes, sowie Sanitätsdienstes gem. LPO sicherzustellen.

Bei breitensportlichen Veranstaltungen wird die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes über die Regelungen des 14.9 WBO bei allen WB dringend empfohlen.

12. Starts

gem. Besondere Bestimmungen der LK RP Punkt 7.3

In Reiter-/Fahrer-/Springreiter-/Geländereiterwettbewerben ist jeder Reiter/Fahrer grundsätzlich nur einmal startberechtigt.

In WB gem. 2.2 WBO sind bis zu 3 Reiter je Pferd startberechtigt. Insgesamt sind in WB max. 5 Starts/Pferd am Tag zugelassen, davon max. 3 in gerittenen/gefahrenen WB. Bei Nutzung der Regelung für bis zu 3 Reiter/Pferd in Reiter-/Führzügel-WB bzw. Starts in WB gem. 2.2 WBO insg. max. 5 Einsätze pro Tag!